

Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. I.

Nr. 4.

24. Januar 1885.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Nationalität und Militärdienst der in Frankreich ge-
borenen Kinder schweizerischer Eltern.

(Vom 16. Januar 1885.)

— — — — —

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Zuschrift vom 16. Dezember vorigen Jahres hat die schweizerische Gesandtschaft in Paris das Gesuch gestellt, es möchte ihr das Kreisschreiben vom 8. Januar 1875 betreffend Nationalität und Militärdienst der in Frankreich geborenen Kinder schweizerischer Eltern (Bundesbl. 1875, I, 40—44) in einer grössern Anzahl Exemplare mitgetheilt werden, um dasselbe den schweizerischen Konsulaten in Frankreich und Algier zustellen zu können.

Da aber seit dem Jahre 1875 verschiedene Modifikationen in dem erwähnten Verhältnisse eingetreten sind, so finden wir es angemessen, ein neues Kreisschreiben zu erlassen, welches von einer Zusammenstellung der jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften begleitet ist.

Wir beehren uns, Ihnen diese Zusammenstellung, welche unter Mitwirkung unserer Gesandtschaft in Paris zu Stande gekommen ist und welche an die Stelle der im Kreisschreiben vom 8. Januar 1875 enthaltenen Anweisung zu treten hat, in einer Anzahl von Exemplaren zu übermitteln, mit der Einladung, Ihrerseits in geeigneter Weise für deren Bekanntmachung zu sorgen.

Wir benutzen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 16. Januar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Nationalität und Militärdienst

der

in Frankreich geborenen Kinder schweizerischer Eltern.

I. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882.

Art. 4: „Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind, stehen nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben demjenigen ihres Vaterlandes unterworfen. Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der Nationalgarde sowohl als in den Ortsbürgerwachen.“

II. Kinder, welche in Frankreich geboren sind von schweizerischen Eltern, die nicht in Frankreich geboren sind.

1. „Jeder, der in Frankreich als Sohn eines Ausländers geboren ist, kann während des Jahres, welches auf den Zeitpunkt seiner Großjährigkeit folgt (d. h. zwischen dem 21. und 22. Altersjahre), die Eigenschaft eines Franzosen in Anspruch nehmen; jedoch muß er, wenn er in Frankreich sich auf-

„hält, erklären, daß er Willens sei, daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen, und wenn er im Auslande sich befindet, sich verpflichten, seinen Wohnsitz nach Frankreich zu übertragen, und innerhalb eines Jahres nach übernommener Verpflichtung sich dort niederlassen.“ (Art. 9 des französischen Code civil.)

2. Selbst nach Ablauf des Jahres, welches dem Eintritte seiner Majorennität folgt, kann mittelst der in Art. 9 des Code civil vorgeschriebenen Erklärung die Eigenschaft eines Franzosen in Anspruch nehmen:

- a. derjenige, welcher in Frankreich als Sohn eines fremden Vaters geboren ist, vorausgesetzt, daß er in der französischen Landarmee oder auf der französischen Marine gedient hat oder noch dient, oder sich zur Rekrutirung gestellt hat, ohne seine Eigenschaft als Ausländer geltend zu machen (Gesetz vom 22./25. März 1849);
- b. das großjährige Kind eines Franzosen, welcher diese Eigenschaft verloren hat (Gesetz vom 14. Februar 1882).

3. Behufs Erwerbes der französischen Nationalität bestehen Erleichterungen zu Gunsten derjenigen minderjährigen Kinder:

- a. welche in Frankreich von einer Französin geboren sind, die mit einem Ausländer verheirathet ist, wenn die Mutter Wittwe geworden oder die Kinder vater- und mutterlose Waisen sind (Gesetz vom 14. Februar 1882 und 28. Juni 1883);
- b. Kinder eines Franzosen, der diese Nationalität verloren, nachher aber wieder erworben hat (Art. 17 und 18 des Code civil; Gesetz vom 14. Februar 1882).

III. Kinder, welche in Frankreich geboren sind von schweizerischen Eltern, die ebenfalls in Frankreich geboren sind.

Nach Maßgabe von Art. 1 des französischen Gesetzes vom 16. Dezember 1874 „ist jedes in Frankreich geborene und von einem gleichfalls dort geborenen fremden Vater abstammende Individuum **Franzose**, wenn es nicht während desjenigen Jahres, welches auf die nach französischem Rechte eingetretene Majorennität folgt (d. h. zwischen dem 21. und 22. Altersjahre, nicht früher und auch nicht später), durch eine förmliche Erklärung vor der Municipalität seines Wohnortes (in Frankreich) oder vor einem diplomatischen oder konsularischen Agenten Frankreichs im Auslande seine Eigen-

„schaft als Fremder geltend macht und wenn es nicht durch
 „eine gehörige Bescheinigung seiner heimatlichen
 „Behörde (welche der Erklärung beigelegt wird) nachweist,
 „daß es seine ursprüngliche Nationalität beibehalten
 „habe. — Diese Erklärung kann auch durch einen Stell-
 „vertreter, welcher mit einer speziellen und authentischen Voll-
 „macht versehen ist, abgegeben werden.“

Das französische Kriegsministerium verlangt, daß das Zeugniß betreffend die schweizerische Nationalität des Opanten von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris (und nicht von den schweizerischen Konsulaten) ausgestellt werde.

IV. Kinder von in Frankreich naturalisirten Schweizern.

Sowohl die volljährigen, als die minderjährigen Kinder eines in Frankreich naturalisirten Ausländers behalten ihre Eigenschaft als Ausländer bei, wenn sie im Zeitpunkt der Naturalisation ihres Vaters schon geboren waren. — Indeß sind ihnen behufs Erwerbs der französischen Nationalität besondere Erleichterungen gewährt (Gesetz vom 7./12. Februar 1851, Art. 2, und Gesetz vom 14. Februar 1882).

V. Kinder von in der Schweiz naturalisirten Franzosen.

Diese Kinder bleiben Franzosen; dagegen wird deren Einberufung unter die französische Fahne bis nach zurückgelegtem 21. Altersjahre verschoben. Zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre können sie für die schweizerische Nationalität optiren, falls sie die in der französisch-schweizerischen Uebereinkunft vom 23. Juli 1879 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. (Amtliche Sammlung neuer Folge, Band V, Seite 178; Kreisschreiben des Bundesrathes vom 27. Juli 1880, 10. Dezember 1880, 14. April 1882, 19. Januar 1883 und 4. Dezember 1883, Bundesblatt 1880, Bd. III, S. 523; Bd. IV, S. 676; 1882, Bd. II, S. 364; 1883, Bd. I, S. 128; Bd. IV, S. 838.)



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Nationalität und Militärdienst der in Frankreich gebornen Kinder schweizerischer Eltern.
(Vom 16. Januar 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.01.1885
Date	
Data	
Seite	185-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 608

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.